

EINGEGANGEN am:  
17. Dez. 2021  
- Stadtkämmerei -

**Gemeinde Niederdorf**  
Gemeindeverwaltung



**Beschlusnummer: ND 21/033/041**

Sitzung	7. Sitzung des Gemeinderates Niederdorf
Sitzungsdatum	13.12.2021
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ND21/033

**Satzung der Gemeinde Niederdorf zur Nutzung und Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den Bürgersaal**

*Beschluss:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt die beigefügte Satzung zur Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bürgersaal. Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Stimmberechtigte insges. 11  
davon anwesend 9  
JA-Stimmen 9  
NEIN-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0  
Befangenheit 0

Niederdorf, den 14.12.2021

  
**Stephan Weinrich**  
Bürgermeister





### **Satzung der Gemeinde Niederdorf zur Erhebung von Benutzungsgebühren des Bürgersaals (Bürgersaalnutzungssatzung)**

- § 1 Die Gemeinde Niederdorf unterhält den Bürgersaal im Gemeindeamt als öffentliche Einrichtung.

Soweit der Bürgersaal nicht für Beratungen und andere Aufgaben des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung benötigt wird, gestattet die Gemeinde Niederdorf die Nutzung des Bürgersaals für Familienfeste und Versammlungen von örtlichen Vereinen.

Die Gemeinde kann auch eine Nutzung des Saals für gewerbliche Zwecke gestatten, wenn keine übermäßige Beanspruchung der Einrichtung zu befürchten ist und wenn der Nutzungszweck im Interesse der Gemeinde liegt. Verkaufsveranstaltungen erfüllen diese Bedingung nicht.

Saal und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

- § 2 Nebennutzer im Sinne dieser Satzung sind Nutzer, die den Bürgersaal zu Zwecken nutzen, die nicht unmittelbar den Aufgaben des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung zuzuordnen sind.

- § 3 Die Gemeinde kann die Nutzung des Saals durch Nebennutzer jederzeit aussetzen, wenn der Saal aufgrund dringender Beratungen des Gemeinderates benötigt wird.

- § 4 Die Gemeinde Niederdorf erhebt für die Nutzung des Bürgersaals durch Nebennutzer Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- § 5 a) Jeder Nebennutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung, zum Umgang mit dem Zugangsschlüssel sowie mit Nutzungsbeschränkungen verbunden sein.

b) Auf einen schriftlichen Nebennutzungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Nutzer den Saal nur für eine Veranstaltung nutzen möchte. Die Nutzung gilt dann als vereinbart, wenn der Zugangsschlüssel zum Zwecke der Nutzung gegen Unterschrift ausgehändigt wurde.

- § 6 Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Bürgersaals und den damit verbundenen Vorhaltekosten der Gemeinde Niederdorf. Die Gebühr beträgt für gewerbliche und nicht gewerbliche Nutzung 39,33 € je Nutzung.

- § 7 Als eine Nutzung gilt dabei eine Veranstaltung, soweit sie einem Kalendertag zugeordnet werden kann und die Dauer von 20 Stunden nicht überschreitet. Einem Kalendertag zugeordnet werden kann eine Veranstaltung dann, wenn sie am gleichen Kalendertag beginnt und endet oder wenn sie frühestens am Vormittag eines Kalendertages beginnt und spätestens am Vormittag des folgenden Kalendertages endet. Mehrfache Nutzung am gleichen Kalendertag durch den gleichen Nebennutzer gilt als eine Nutzung.

Der im Nutzungsvertrag genannte Nebennutzer ist der Gebührenschuldner. Sind im Nutzungsvertrag mehrere gemeinsame Nebennutzer aufgeführt, haften diese hinsichtlich der Gebühr als Gesamtschuldner. Wird kein schriftlicher Vertrag geschlossen, gilt der Empfänger des Zugangsschlüssels als Gebührenschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

- § 8 Die im Bescheid festgesetzte Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzung aus Gründen, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat, nicht erfolgt.

- § 9 Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei besonderem Förderinteresse oder aus sonstigem wichtigen Grund die Gebühren erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf

## Satzungsausfertigung

Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht. Örtliche Vereine und Ortsgruppen/Ortsvereine der im Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf vertretenden Parteien und Wählervereinigungen sind von Nutzungsgebühren befreit.

§ 10 Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Niederdorf, den 14.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Weinrich', with a horizontal line extending to the right.

Weinrich  
Bürgermeister